

Mandantenerfassungsbogen Adoption

Damit wir die den Adoptionsantrag vorbereiten können, leiten Sie die darin erbetenen Informationen zu, soweit es Ihnen möglich ist, und zwar

entweder per Post an

Notar Dr. Jürgen Kadel, Neustadter Straße 25, 67112 Mutterstadt,

oder per Telefax 06234 9456-220

oder an die zentrale E-Mail-Adresse info@notar-kadel.de bzw. an die Ihnen bekannte individuelle E-Mail-Adresse Ihres Sachbearbeiters.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 06234-9456-0, per E-Mail unter info@notar-kadel.de oder im Internet unter www.notar-kadel.de.

Ihr Notar Dr. Jürgen Kadel und das gesamte Team.

Personendaten des/der Annehmenden, also desjenigen/derjenigen, welche adoptieren (benötigt werden Vor- und Zuname, abweichender Geburtsname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Güterstand, Staatsangehörigkeit, möglichst Angabe von Telefon und E-Mail):

Wenn der Annehmende verheiratet ist, können grundsätzlich Ehegatten grundsätzlich nur gemeinschaftlich adoptieren, ausgenommen natürlich, der Ehegatte ist bereits ein Elternteil des Anzunehmenden; daher: wenn der Annehmende verheiratet ist, ist dieser Elternteil des Anzunehmenden:

- o nicht verheiratet
- o der Ehegatte ist bereits ein Elternteil des Anzunehmenden (Stiefkinderadoption); die Personendaten lauten wie folgt (Vor- und Zunamen, abweichender Geburtsname):

Personendaten des/der Anzunehmenden, also desjenigen/derjenigen, welche adoptiert werden soll (benötigt werden Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Güterstand, Staatsangehörigkeit, möglichst Angabe von Telefon und E-Mail):

Bei volljährigen Anzunehmenden: Ist der Anzunehmende verheiratet? Wenn ja, Personendaten des Ehegatten und Angabe, ob der Ehegatte der Annahme als Kind zustimmt.

- o nicht verheiratet
- o verheiratet
- o Ehegatte () stimmt der Annahme zu () stimmt der Annahme nicht zu

Eine Adoption Minderjähriger darf vom Amtsgericht (Familiengericht) nur ausgesprochen werden, wenn es dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass sich zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht oder entstanden ist. Die Annahme eines Volljährigen muss sittlich gerechtfertigt sein, dies ist insbesondere anzunehmen, wenn bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist.

Bei Adoption Erwachsener:

Liegen die Voraussetzungen einer Minderjährigenadoption vor und sollen sich die Rechtswirkungen danach richten?

- Ja
- Nein